



„Kurzfristig Beschäftigte arbeiten zeitlich begrenzt und sozialversicherungsfrei.“

Roland Berger, SBK-Kundenberater

Die kurzfristige Beschäftigung

Ein Überblick von Robert Berger, SBK-Kundenberater.

Die kurzfristige Beschäftigung gehört zu den Minijobs und ist die Alternative zum 520-Euro-Job. Das Arbeitsverhältnis ist optimal geeignet, um neben einem Vollzeit- bzw. Teilzeitjob etwas hinzuzuverdienen. Ein Vorteil dieser Variante des Minijobs liegt darin, dass für Beschäftigte keine Sozialabgaben anfallen. Voraussetzung: Die Beschäftigung muss vertraglich befristet sein (saisonale Arbeit) und darf nicht berufsmäßig ausgeübt werden.

Wann gilt eine Beschäftigung als kurzfristig?

Eine Beschäftigung gilt als kurzfristig, wenn sie aufgrund ihrer Art (z. B. saisonale Arbeit) oder vertraglich innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens drei Monate oder 70 Arbeitstage begrenzt ist.

Wann gilt eine Beschäftigung als berufsmäßig?

Berufsmäßigkeit – und damit keine kurzfristige Beschäftigung – liegt vor, wenn die Beschäftigung für Beschäftigte nicht von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung ist und das Arbeitsentgelt 520 € im Monat übersteigt. Als berufsmäßig gilt eine kurzfristige Beschäftigung:

- beim Bezug von Arbeitslosengeld oder ALG II
- neben der Elternzeit
- neben unbezahltem Urlaub
- zwischen Schule und Ausbildung
- zwischen Ausbildung und Studium
- zwischen Studium und Arbeit

Steuer und Sozialversicherung

Bei einer kurzfristigen Beschäftigung fallen grundsätzlich keine Sozialabgaben an. Die Firma hat die Umlagen U1, U2 sowie die Insolvenzgeldumlage zu tragen. Das Arbeitsentgelt ist nach den individuellen elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmalen oder pauschal zu versteuern. Bei der Beurteilung, ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, werden alle kurzfristigen Beschäftigungen eines Kalenderjahres zusammengerechnet. Wird eine der o. a. Zeitgrenzen entgegen der ursprünglichen Erwartung überschritten, liegt eine regelmäßig ausgeübte Beschäftigung vor. Ab Kenntnisnahme der Überschreitung tritt die Sozialversicherungspflicht ein.

Gut zu wissen

- kurzfristige Beschäftigungen werden nicht mit geringfügig entlohnten Beschäftigungen zusammengerechnet
- bei der kurzfristigen Beschäftigung gibt es im Gegensatz zu geringfügig entlohnten Beschäftigungen keine Einkommensgrenze
- kurzfristig Beschäftigte dürfen mehr als 520 € im Monat verdienen, solange die 3-Monats- oder 70-Tage-Frist nicht überschritten wird

Ein Beispiel

Eine Arbeitnehmerin übt eine versicherungspflichtige Hauptbeschäftigung bei Firma A aus und erhält ein monatliches Arbeitsentgelt von 2.500 €. Daneben ist sie vom 01.02.2023 bis 31.03.2023 bei Firma B beschäftigt. Die Beschäftigung ist im Voraus auf zwei Monate befristet. Das Arbeitsentgelt beträgt monatlich 1.500 €.

Sozialversicherungsrechtliche Beurteilung:

Die Arbeitnehmerin ist in ihrer Hauptbeschäftigung bei A versicherungspflichtig in allen vier Zweigen der Sozialversicherung. Die Beschäftigung bei B ist als kurzfristige Beschäftigung sozialversicherungsfrei. B hat lediglich Umlagebeiträge an die Minijob-Zentrale abzuführen.

Meldungen		
Arbeitgeber	A	B
Personengruppenschlüssel	101	110
Beitragsgruppenschlüssel	1111	0000

Weitere Informationen erhalten Sie unter sbk.org/arbeitgeberservice.

Ihre persönliche Kundenberaterin oder Ihr persönlicher Kundenberater steht Ihnen gerne mit Rat und Tat zur Seite. Oder nutzen Sie unser SBK-Arbeitgebertelefon **0800 072 572 599 99** (gebührenfrei innerhalb Deutschlands).